

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 37 (1945)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im vierten Quartal 1944  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353202>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im vierten Quartal 1944.

**Abkürzungen:**

BR	= Bundesrat
BRB	= Bundesratsbeschluss
EVD	= Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
EKEA	= Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
KIAA	= Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
Verf.	= Verfügung
EG	= Eidgenössische Gesetzessammlung

**10. Oktober.** Durch BRB wird die Lohnersatzordnung abgeändert. Die Aenderung betrifft die Art. 2, Abs. 2 (Umschreibung des Begriffes « Aktivdienst »), und Art. 3 (Ansätze der Lohnausfallentschädigung). Ein BRB vom gleichen Tage verfügt im gleichen Sinne die Abänderung der Verdienstersatzordnung. (EG Nr. 40.)

Das KIAA verfügt die Ausgabe einer sechsten Textilkarte und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der fünften Textilkarte. (EG Nr. 40.)

**13. Oktober.** Art. 15, Abs. 2 und 3, des BRB vom 24. Dezember 1937 über die Besteuerung des Tabaks wird aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt. Die Aenderung betrifft die Fabrikationsabgabe für Zigaretten bei Verwendung von Inlandtabak. (EG Nr. 41.)

**16. Oktober.** Das EKEA verfügt Abänderung seiner Verf. vom 9. November 1943 über den Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung. Die Aenderung bestimmt: Die Inhaber von Handmøhlen haben den Dunst und Spezialdunst zur Teigwarenfabrikation aus einer Mischung von 50 Prozent Hartweizen und 50 Prozent Weichweizen herzustellen. (EG Nr. 41.)

**17. Oktober.** Die EG vom 19. Oktober enthält den 155 Artikel umfassenden BRB über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege.

**23. Oktober.** Das Eidg. Militärdepartement verfügt Massnahmen der Arbeitsbeschaffung für das notleidende Auto- und Karosseriegewerbe.

**31. Oktober.** Der Bundesrat beschliesst die Anordnung einer Steueramnestie bei Einführung der Verrechnungssteuer. (EG Nr. 43.)

Der Bundesrat beschliesst Abänderung des Verrechnungssteuerbeschlusses. Die Aenderungen betreffen: Erhöhung der Verrechnungssteuer, Vereinheitlichung der Couponsteuersätze, Erhöhung der Stempelabgabe auf inländischen Aktien und sonstigen Beteiligungsurkunden sowie andere Anpassungen. (EG Nr. 43.)

Der Bundesrat beschliesst Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses. (EG Nr. 43.)

Der Bundesrat beschliesst Massnahmen zur Umstellung des Obstbaues. (EG Nr. 43.)

**3. November.** Der Bundesrat beschliesst Schutzmassnahmen für den schweizerischen Buchverlag gegen Ueberfremdung. (EG Nr. 44.)

Der durch BRB vom 17. März 1944 verlängerte BRB vom 6. April 1939 über Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaus wird weiterhin in Kraft erklärt. Zur Sicherstellung des Absatzes der einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Preisen, die den Produktionskosten bei rationeller Betriebsführung entsprechen, können an die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte geeignete Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist auf die Interessen der Gesamtwirtschaft und auf die ökonomische Lage der übrigen Bevölkerungsgruppen Rücksicht zu nehmen. (EG Nr. 44.)

6. November. Bei dem Ufficio cantonale approvigionamento legna Lugano wird eine Preisausgleichskasse für Tessiner Holz errichtet. Die Kasse hat den Zweck, durch finanzielle Zuschüsse die Gewinnung von Holz aus abgelegenen Schlägen des Kantons Tessin und dessen Abgabe zu einheitlichen Preisen zu ermöglichen. (Verfg. des EVD — EG Nr. 44.)

7. November. Mit Wirkung ab 9. November 1944 dürfen Revente-Geschäfte, das heisst Käufe und Verkäufe von Rohkaffee zwischen Grossisten nur mit Bewilligung der Warensktion des EKEA abgeschlossen und ausgeführt werden. (Verfg. des EKEA — EG Nr. 47.)

10. November. Das Eidg. Departement des Innern verfügt vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Die Aenderung bezieht sich auf den Verschnitt von inländischen Weinen. (EG Nr. 45.)

11. November. Durch Verfg. des EVD werden die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens festgesetzt. (EG Nr. 45.)

13. November. Das EVD verfügt Abänderung verschiedener Vorschriften der Lohn- und Verdienstersatzordnung. (EG Nr. 45.)

16. November. Durch Verfg. des EVD wird das KIAA ermächtigt, Vorschriften und Einzelweisungen über die Ablieferung von flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen zu erlassen. (EG Nr. 46.)

24. November. Die Wirksamkeit des BRB vom 7. Mai 1941 über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen, letztmals erneuert am 17. Dezember 1942, wird bis zum 31. Dezember 1945 verlängert. (BRB — EG Nr. 47.)

29. November. Das EKEA erlässt eine Verfg. betreffend die Versorgung mit Gemüse. Die Regelung bezieht sich auf das Winter-Saisongemüse und das Winter-Dauergemüse. (EG Nr. 47.)

4. Dezember. Der Bundesrat erlässt eine Verordnung betreffend die Bekämpfung der Quarzstaublunge (Silikose) im Tunnel-, Stollen- und Bergbau. (EG Nr. 48.)

13. Dezember. Das EVD verfügt Abänderung der Verfg. über die Landesversorgung mit Gummireifen und Luftschläuchen sowie mit Treibstoffen. (Einschränkung des Motorfahrzeugverkehrs.) (EG Nr. 49.)

15. Dezember. Durch BRB wird der BRB betr. den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse abgeändert. Die Aenderung betrifft die Regelung des Anrechts der bei solchen Arbeiten beschäftigten Arbeitskräfte auf Invalidenrente. (EG Nr. 50.)

Durch BRB vom gleichen Tage wird eine ähnliche Regelung für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft getroffen. (EG Nr. 50.)

Die Wirksamkeit des BRB vom 30. Dezember 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie, teilweise abgeändert und letztmals durch BRB vom 18. Dezember 1942 erneuert, wird bis zum 31. Dezember 1945 verlängert. (BRB — EG Nr. 50.)

Zu Lasten des in Art. 1, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen bewilligten Kredites von 125 Millionen Franken werden den Vereinigten Huttwilbahnen für ihre finanzielle und technische Sanierung Fr. 4 000 000.— ausgerichtet, wovon 2,7 Millionen Franken à fonds perdu und 1,3 Millionen Franken gegen Abgabe von Prioritätsaktien. Ausserdem wird den genannten Bahnen ein Elektrifikationsdarlehen gewährt. (BRB — EG Nr. 50.)

**18. Dezember.** Der BR beschliesst die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger der beiden Personalversicherungen des Bundes für das Jahr 1945. (EG Nr. 50.)

Der BR beschliesst die Ausrichtung einer einmaligen Winterzulage an Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes. (EG Nr. 50.)

Die Geltungsdauer des BRB vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken wird durch BRB bis zum 31. Dezember 1949 verlängert. (EG Nr. 50.)

Die Wirksamkeit der Verordnung vom 26. Oktober 1943 über den Mindestlohn in der Handstrickerei-Heimarbeit wird bis 31. Dezember 1946 verlängert. (BRB — EG Nr. 50.)

---

## Buchbesprechungen.

*Adolf Portmann. Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen.* Verlag Benno Schwabe & Cie., Basel. 140 Seiten. Fr. 8.—.

*Adolf Portmann. Vom Ursprung des Menschen.* Verlag Friedrich Reinhardt AG., Basel. 52 Seiten. Fr. 2.—.

*Dr. J. Sulzer. Kosmos und Mensch.* Aehren-Verlag, Zürich. 240 Seiten. Fr. 7.50.

Es wird heute von niemandem mehr bestritten, dass wir in einer Zeitenwende stehen. Wenn der Inhalt dieser Wende zur Sprache kommt, gehen allerdings die Meinungen auseinander. Deshalb ist es gut, wenn wir uns manchmal von den undeutlichen und schwer einzuschätzenden Tagesereignissen ab- und jener innern Welt zuwenden, die auch bei andern Gelegenheiten den Ton für ein neues Weltbild angeeignet und sozusagen vorausgegeben hat: der Welt der Wissenschaft. Diese Welt hat auch allzeit den Mut gehabt bzw. sie musste ihn aufbringen, um sich von einem Tag zum andern selber ins Unrecht zu setzen, denn in der Wissenschaft sind die Tatsachen stärker und sie werden eher gelten gelassen als in der Politik.

Gerade in der Wissenschaft zeigt es sich, dass die Welt des Absoluten, das heisst der absoluten Anmassungen, am Ende ihres Lateins ist. Schon lange bevor sich der feuchtfröhliche und selbstsichere Fortschrittsgedanke auf den Schlachtfeldern und in Programmen totaler Vernichtung in grausamster Weise in der Wirklichkeit des Lebens selber widerlegt hat, hat er in der Wissenschaft auf den meisten Gebieten, so besonders in der Physik, der Biologie, der Chemie, der Medizin usw. abgewirtschaftet. Darüber haben Bücher wie jenes von James Jeans «Physik und Philosophie» (Rascher-Verlag, Zürich) sowie die Arbeiten von Louis de Broglie «Licht und Materie» usw. schon seit langem